

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 88/02/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
22/02 Zivilprozessordnung
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §68 Abs1;
StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §52 Z10a;
VStG §19;
VStG §44a lit a;
VStG §44a Z1 impl;
VStG §48 Abs1 Z3;
VStG §49 Abs2;
VwRallg;
ZPO §268;

Rechtssatz

Eine Bindungswirkung überflüssiger Spruchteile (hier: Ausmaß einer Geschwindigkeitsüberschreitung) tritt weder in einem zivilgerichtlichen Verfahren gem § 268 ZPO noch im Verhältnis zwischen Verwaltungsbehörden ein, weil sich eine Bindungswirkung lediglich auf alle den Schulterspruch begründenden, nicht aber auch auf die über den Straftatbestand hinausreichenden Tatsachen erstreckt. Daran ändert sich auch nichts, wenn es sich um dieselbe Verwaltungsstrafsache handelt, in der aber der Schulterspruch (mit den ihn tragenden Sachverhaltselementen) in Rechtskraft erwachsen ist, und sich die Behörde nur mehr mit der Strafbemessung zu befassen hat.

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit"Die als erwiesen angenommene Tat" BegriffErschwerende und mildernde Umstände
AllgemeinÜberschreiten der GeschwindigkeitIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von
Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020165.X04

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at